Verein zur Förderung der Isaac-Newton-Schule e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2004 und am 23. September 2021 geändert

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Isaac-Newton-Schule" und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volksund Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung
 - b) Pflege der Kontakte zwischen ehemaligen / derzeitigen Schülern / Schülerinnen, Eltern, Freunden und Unterstützern der Isaac-Newton-Schule.
 - c) Förderung und Unterstützung der Schule in ihrem Aufund Ausbau; insbesondere bei der Ausgestaltung des Schulgebäudes und der Schulflächen, der Beschaffung von zusätzlichen technischen Geräten, Lehr- und Lernmaterial, von Preisen und Prämien für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musischem und sportlichem Gebiet, als auch bei der Würdigung von besonderem sozialem Verhalten.
 - d) Unterstützung bei der Realisierung von Vorhaben zur Förderung der sozialen Gemeinschaftsarbeit im Klassenoder Gruppenverband auch außerhalb der Schulstunden, sowie Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung hierfür notwendiger Gerätschaften.

- e) Wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten von Schülern und Schülerinnen in besonderen Fällen.
- f) Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Eltern und der Schüler.
- g) Pflege der Tradition und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Isaac-Newton-Schule.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder ab der Vollendung des 18.
 Lebensjahres
 - jugendliche Mitglieder (14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Fördermitglieder

Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Fördermitglieder nehmen auf das Vereinsleben keinen Einfluss. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- (5) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (30.09.).
- (6) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Der Betroffene wird angehört.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, über Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beitrag ist im ersten Kalenderquartal auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV) § 9

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu zwei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) Schatzmeister

Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder dieses Vorstands vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher und unentgeltlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Befragung der Mitglieder finanzielle Mittel bis zu einer Höhe von 2.500 € unter Beachtung von § 2 zu verwenden.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist in Textform (z.B. E-Mail) unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Ein Beschluss des Vorstands kann auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende und die Kasse führt der Schatzmeister.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren
 - b) Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und andere Anträge
 - f) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
 - g) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - h) Festsetzung der Beitragshöhe
- (3) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche

- vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (7) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (8) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu

Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und Jugendhilfe.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.01.2004 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 23.09.2021 geändert worden. Sie tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 23.09.2021